

Satzung des Double R Productions e.V.

(Stand 01.01.2015)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Double R Productions und den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur. Er hat den Zweck, die unabhängige Film- und Medienkultur durch seine Aktivitäten zu festigen, zu verbreiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a.) die Durchführung eigener Film-Projekte
- b.) die Ausrichtung von Präsentationsveranstaltungen (z.B. Filmfestivals, Erstellung kultureller Filmprogramme, Seminarveranstaltungen, etc.)
- c.) Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsgemäßen Zwecken der Förderung von Kunst und Kultur zuzuführen.

Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, gefördert oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Verteters.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Es existieren vier verschiedene Mitgliedschaften

- a.) Aktive Mitgliedschaft
- b.) Jugend Mitgliedschaft
- c.) Passive Mitgliedschaft
- d.) Ehrenmitgliedschaft

Die jeweiligen Beiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

4. Nur Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes, einfaches Stimmrecht. Passive Mitglieder und Jugend Mitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Persönlichkeiten, die sich um die Bestrebungen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auch dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

8. Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen die jedoch nur zum Schluss eines Halbjahres (Ultimo Juni und Ultimo Dezember) wirksam wird.
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d.) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Verzug ist und dieser Betrag auch nach dreifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet wurde. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

9. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

10. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Weiterhin darf mit Vereinseigentum (Ausrüstung, im Rahmen der Projekte entstandenen 3D Modelle, Drehbüchern, Musikstücke, Sounds, Kostüme, Masken, vom Verein noch nicht veröffentlichte Ausschnitte, etc.) nicht grob fahrlässig umgegangen werden und auch nicht an Dritte weitergegeben

werden. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§5 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister)
- c) dem 3. Vorsitzenden (Schriftführer)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche er einberuft und vorbereitet. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.

5. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, in welchen sämtliche Beschlüsse schriftlich festgehalten werden, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem 2. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

6. Mitglieder des Vorstands sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und Änderungen in der Satzung.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies mindestens ein Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe und des Zwecks schriftlich

beim Vorstand beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wählt und beruft die Mitglieder des Vorstandes ab, sowie den Kassenprüfer.

6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

7. Der 3.Vorsitzende (Schriftführer) führt das Protokoll, in welchem sämtliche Beschlüsse schriftlich festgehalten werden, welches vom 1.Vorstitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem 2.Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

Der Kassenprüfer hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§8 Projekte

Alle Tätigkeiten an Projekten des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich. Die beteiligten Mitglieder dürfen namentlich erwähnt werden und die verschiedenen Medien (wie z.B. Fotos, Filmsequenzen etc.), in denen sie zu sehen sind, dürfen zu Vereinszwecken veröffentlicht werden. Die Rechte an den entstandenen Medien, die in Verbindung mit den Projekten des Vereins entstehen verbleiben bei Double R Productions e.V.

Die Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass der Verein DoubleR Productions e.V. das durch die Vereinsmitglieder fertig gestellte und bearbeitete Filmmaterial zu Vereinszwecken, sowie zu Werbemaßnahmen vervielfältigt und verbreitet. Zu diesem Zweck überträgt das Vereinsmitglied dem Verein "DoubleR Productions e.V." das Eigentumsrecht am produzierten und bearbeiteten Filmmaterial, sowie das Recht, den Film auf Bildträger jeglicher Art (z.B. CD-Rom, DVD, Diskette, Festplatte, Speicherung im Internet, etc...) und anderen elektronischen Medien zu speichern. Ferner überträgt das Vereinsmitglied dem Verein das Übertragungsrecht, das

Veröffentlichungsrecht, insbesondere das Recht das Filmwerk öffentlich vorzuführen (Bsp.Kino), das Filmwerk durch Funk zu senden (Bsp.TV), das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht inkl. des sog. „Streaming“ und „Download“ im Internet, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, das Recht zur Synchronisation / Überarbeitung / Abänderung mit anderen Ton-, Bild- oder Bildtonaufnahmen, das Recht der Kabelweitersendung, das Recht zur werblichen Nutzung und Auswertung, das Recht zur Speicherung in Datenbanken und zur Archivierung und die Übertragung der Nutzungsrechte insbesondere auch auf jegliche Verwertung durch und über das Internet und allen weiteren digitalen und analogen Kommunikationsmedien.

§9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Internationaler Bund (IB)
Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V.
Vereinsregister-Nr. 5259
Valentin-Senger-Straße 5
60389 Frankfurt am Main

der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 19.12.2007 von der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) des Vereins Double R Productions beschlossen worden. Die Änderung der Satzung bezgl. Gemeinnützigkeit ist am 27.02.2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins Double R Productions einstimmig beschlossen worden.

Die Änderung der Satzung bezgl. Reduzierung des Vorstandes von 4 Vorsitzende auf 3 Vorstitzende und von zwei Kassenprüfer auf einen Kassenprüfer ist am 17.03.2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins Double R Productions einstimmig beschlossen worden.

Beitragsordnung Double R Productions e.V. (Stand 01.01.2015)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beträge treten rückwirkend zum 1. Januar und 1.Juli des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Halbjahresbeiträge:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe in Euro
01	Aktive Mitgliedschaft	40 €
02	Jugend Mitgliedschaft unter 18Jahren	10 €
03	Passive Mitgliedschaft	15 €
04	Ehrenmitgliedschaft	0 €

4. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Mitgliedsbeiträge werden zu jedem Halbjahr (1.Januar und 1.Juli) per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Lastschriftrückgaben, welches durch den Kontoinhaber verschuldet wurde, fällt eine Bearbeitungsgebühr von € 3,00 an.
6. Bei Vereinseintritt ist der volle Halbjahresmitgliedsbeitrag für das halbe Eintrittsjahr zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 3 der Satzung möglich.
8. Für zusätzliche Angebote (Kurse, extra Veranstaltungen, Sonderaktionen usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.